

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt-IdNr.: DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001



BSpG 1K 05-2024

Urteil

Ausgefertigt und verkündet
am 18.06.2024
Vorsitzender

In dem Verfahren des

L., vertreten durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten

(Berufungsführer)

gegen

den **Mitteldeutschen Handball-Verband e.V.**, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, c/o Handball-Verband Sachsen,

(Berufungsgegner)

unter Beiladung des

B.,

(Beigeladener zu 1)

und des

Deutschen Handballbund e.V. mit dem Sitz in Dortmund, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied

(Beigeladener zu 2)

wegen Berufung gegen das Urteil des Sportgerichts Mitteldeutsche Oberliga des Berufungsgegners 04/2023_24 vom 14.05.2024

hat die 1. Kammer des Bundessportgerichts ohne mündliche Verhandlung

in der Besetzung

Vorsitzender

Beisitzer,

Beisitzer

am 06. Juni 2024

für Recht erkannt:

I. Das Urteil 04/2023_24 des Sportgerichts Mitteldeutsche Oberliga vom 14.05.2024 wird aufgehoben.

- II. Der Bescheid 309-2023/24 und der Bescheid „Spielverlustwertung – MDOL-Frauen“, beide vom 07.03.2024, werden aufgehoben.
- III. Das Spiel Nr. 2099 (L. – B.) vom 25.02.2024 wird wie ausgetragen 34:25 für den Berufungsführer gewertet.
- IV. Der Berufungsgegner wird verpflichtet, die 2. Frauenmannschaft des Berufungsführers nachträglich zur laufenden Qualifikations-Runde des DHB zu melden.
- V. Dem Beigeladenen zu 2 wird aufgegeben, die Qualifikation der Gruppe Mitte dahingehend zu wiederholen, dass die Spiele mit Beteiligung von B. nunmehr mit dem L. gespielt werden.
- VI. Die Kosten des Verfahrens trägt der Berufungsgegner. Dem Berufungsführer sind die eingezahlten Gebühren und der geleistete Auslagenvorschuss aller Instanzen vollumfänglich zu erstatten.

Das Urteil im Verfahren BSpG 1 K 05-2024 vom 05.06.2024 wird hiermit begründet wie folgt:

Sachverhalt

Der Berufungsführer wendet sich mit der Berufung gegen ein Urteil des Sportgerichts Mitteldeutsche Oberliga vom 14.05.2024, das seinerseits zwei Bescheide des Berufungsgegners, und zwar den Bescheid Nr. 309-2023/24 und den „Bescheid Spielverlustwertung“, beide vom 07.03.2024, zum Gegenstand hat. Gegenstand der Bescheide ist das Spiel-Nr. 2099 (L.-B.) der Oberliga des Berufungsgegners vom 25.02.2024, das die spielleitende Stelle mit dem Bescheid „Spielverlustwertung“ mit 0:0 Toren und 2:0 Punkten für den Beigeladenen zu 1 wertete und dies damit begründete, dass der Berufungsführer in diesem Spiel die Spielerin A. einsetzte. Diese verfügte über einen Bundesligaspielausweis für den Berufungsführer und war somit in dieser Spielzeit in der 2. Bundesligamannschaft des L. spielberechtigt, war aber zu diesem Zeitpunkt auch an den Bundesligisten S. ausgeliehen. Die Spielleitende Stelle entschied unter Anwendung der §§ 69, 70 SpO auf Spielverlustwertung gemäß §50 Abs.1 h der SpO und setzte eine Geldstrafe in Höhe von 100 EUR gem. § 19 Abs. 1 h) der RO. Zudem wurde eine Geldstrafe von 100 EUR festgesetzt.

Der Berufungsführer hält die angegriffenen Bescheide für rechtswidrig. Es fehle an einer in der Satzung des Berufungsgegners verankerten Strafbefugnis des Einspruchsführers, erst recht für Strafen gegen Nichtmitglieder bzw. indirekte Mitglieder des Berufungsgegners. Voraussetzung für die Verhängung einer rechtmäßigen Vereinsstrafe sei deren Verankerung in der Satzung des bestrafenden Vereins bzw. Verbandes („Keine Strafe ohne Gesetz“). An einer solchen satzungsgemäßen Verankerung der Vereinsstrafen fehle es in der Satzung des Berufungsgegners gänzlich. § 8 (3) der Satzung des Berufungsgegners genüge dieser zwingenden Verankerung nicht, zumal der Berufungsgegner keine eigenen Ordnungen erlassen habe. Es fehle an einem in der Satzung festgeschriebenen „Strafenkatalog“, vgl. § 5 Satzung DHB. Zudem fehle es an einer satzungsgemäßen Bindung der Mitglieder der Mitglieder, hier des Berufungsführers. Nicht einmal eine

(allein nicht ausreichende) Bezugnahme auf Ordnungen des DHB finde sich in der Satzung des Berufungsgegners. Der Berufungsführer zählt hierbei auch Spielverlustwertungen neben Geldbußen zu den Vereinsstrafen, die nach seiner Auffassung einer entsprechenden (satzungsgemäßen) Grundlage bedürften.

Neben diesen Vortrag, der im Kern bereits im Einspruchsverfahren vor dem Sportgericht Mitteldeutsche Oberliga vorgetragen worden war, stützt der Berufungsführer seine Anträge weiter darauf, dass sich das Sportgericht mit der Frage, ob in den angegriffenen Bescheiden überhaupt ein Verstoß gegen § 70 SpO vorgelegen habe, nicht beschäftigt habe. Fälschlicherweise sei davon ausgegangen worden, dass ein Verstoß gegen § 70 SpO unstreitig vorliege. Die Norm sei indes nicht einschlägig. Entgegen der Auffassung des Berufungsgegners sei die Spielerin A. für die zweite Mannschaft des Berufungsführers spielberechtigt und in dem streitgegenständlichen Spiel teilnahmeberechtigt gewesen. Die §§ 69 und 70 SpO bauten aufeinander auf. Das Zweifachspielrecht aus § 70 SpO beziehe sich ausschließlich auf den Einsatz eines Spielers bzw. einer Spielerin in den ersten drei Ligen. Dies komme in der Praxis bei denjenigen Vereinen zum Tragen, die eine Bundesliga- und eine Drittligamannschaft hätten. Ein Einsatz in einer Mannschaft beim Erstverein unterhalb der Dritten Liga – also wie hier vorliegend der Einsatz der Spielerin A. in der Oberligamannschaft des Berufungsführers – sei von der Regelung des § 70 SpO nicht erfasst. Vielmehr gelte hier die allgemeine Regelung des § 55 Abs. 3 SpO für Spielerinnen unter 21 Jahren. § 55 SpO beziehe sich aber seinerseits nur auf Einsätze im Zweitverein und sei auf den Erstverein nicht anwendbar.

Der Berufungsführer **beantragte** daher zunächst, das Urteil des Sportgerichts Mitteldeutsche Oberliga vom 14.05.2024 und damit auch den Bescheid 309-2023/24 und den Bescheid „Spielverlustwertung – MDOL-Frauen“, beide vom 07.03.2024, aufzuheben sowie in der Folge das Spiel Nr. 2099 (L.-B.) vom 25.02.2024 wie ausgetragen mit 34:25 für den Berufungsführer zu werten und schließlich den Berufungsgegner zu verpflichten verpflichtet, die 2. Frauenmannschaft des Berufungsführers nachträglich zur laufenden Qualifikations-Runde des DHB zu melden.

Nach Beiladung des Beigeladenen zu 2 **ergänzte** der Berufungsführer **seine Anträge** wie folgt: Dem Beigeladenen zu 2 wird aufgegeben, die Qualifikation der Gruppe Mitte dahingehend zu wiederholen, dass die Spiele mit Beteiligung von B. nunmehr mit dem L. gespielt werden.

Der Berufungsführer hält die Berufung für unbegründet. Er vertritt die Auffassung, der Berufungsführer habe in seinem Spiel gegen den Beigeladenen am 25.02.2024 mit A. eine nichtteilnahmeberechtigte Spielerin eingesetzt. Demgemäß seien die Bescheide vom 07.03.2024 je zu Recht ergangen. Verfahrensentcheidend sei einzig die Frage, ob die Spielerin A. für das gewertete Spiel spielberechtigt war oder nicht. Entgegen der Auffassung des Berufungsführers seien §§ 69 und 70 SpO DHB einschlägig. Die Spielerin sei an den S. (Zweitverein) ausgeliehen gewesen. Damit, also mit der wirksamen Ausleihe, die auch der Berufungsführer nicht in Abrede stelle, kommt es automatisch zu der in § 70 Abs. 1 SpO DHB geregelten Rechtsfolge: Die ausgeliehene Spielerin sei für ihren Erstverein und den Zweitverein in den Bundesligen- und Dritte-Liga-Mannschaften spielberechtigt (Zweifachspielrecht) - bei jedem Verein nur für eine Mannschaft oder beim Zweitverein in zwei Mannschaften, wenn die Spielerin das 23. Lebensjahr am Tage der Ausleiheanzeige noch nicht vollendet habe. Die Spielerin sei an den S. (Zweitverein) ausgeliehen gewesen und habe damit dort eine Spielberechtigung für die abschließend in § 70 Abs. 1 Satz 1 1. Hs SpO benannten Ligen. Damit, also mit der wirksamen Ausleihe an den S. (Zweitverein), sei jedoch das Spielrecht

der Spielerin in mehr als einer Mannschaft im Erstverein, hier also beim Berufungsführer entfallen. Entsprechend sei die Spielerin beim Berufungsführer nur für die 1. Mannschaft in der 2. Bundesliga spielberechtigt. Die Rechtsauffassung, § 55 Abs. 3 SpO sei einschlägig, sei unzutreffend, da eben § 70 SpO vorliegend lex specialis sei, während § 55 Abs. 3 als lex generalis für alle nicht dem § 70 SpO unterfallenden Sachverhalte anzusehen sei. Die Spielverlustwertung sei demnach zwingend nach § 50 SpO gewesen.

Zur Frage der Vereinsstrafe und ihrer (satzungsgemäßen) Rechtsgrundlage führte der Berufungsgegner aus: Nach der Systematik der Ordnungen des DHB handele es sich bei der Regelung des § 50 Abs. 1 lit.

h) SpO DHB nicht um eine Strafe oder auch nur einen Bescheid mit Strafcharakter. Dagegen spreche insbesondere der Umstand, dass in der Spielordnung und der Rechtsordnung jeweils für den gleichen Sachverhalt Regelungen vorhanden seien. Bei der Wertung gem. § 50 SpO handele es sich um eine zwingende spieltechnische Folge, nicht jedoch um eine Strafe oder auch nur eine Regelung mit Strafcharakter. Der damit korrespondierende tatsächliche Strafbestand finde sich in § 19 RO DHB. Insoweit sei die Rechtsauffassung der Kammer bezüglich der ausgesprochenen Geldstrafe, die ihre Begründung tatsächlich in § 19 Abs. 2 RO DHB hat, noch nachvollziehbar. Jedoch würde eine Aufhebung der nach § 50 SpO ausgesprochen Spielwertung, die aufgrund der spieltechnischen Kompetenzen der spielleitenden Stelle erfolgte, zu einer zwingend notwendigen Einstellung des Spielbetriebes auf vertraglicher Basis führen, da damit der vertraglich (und nicht durch Satzung) bestimmten spielleitenden Stelle jegliche Führungs- und Regelungskompetenz fehlen würde. Denn die im richterlichen Hinweis enthaltene Begründung impliziere nicht nur das Fehlen einer Strafbefugnis mangels Satzungsregelung, sondern dann mangels des Fehlens einer Regelung in Form einer Ordnung auch die ordnungsgemäße Bestimmung einer spielleitenden Stelle. Der MHV, hier also der Einspruchsgegner, sei kein Vollverband. Der Spielbetrieb der 4. Liga sei ein Spielbetrieb im Sinne des § 2 Abs. 3 SpO DHB. Dessen Grundlage bilde also insoweit auch nicht die Satzung des MHV, sondern der Vertrag des MHV.

Der Beigeladene zu 1 hat weder eine Stellungnahme abgegeben noch einen eigenen Antrag gestellt.

Der Beigeladene zu 2 hat zu den aufgeworfenen Rechtsfragen keine Stellungnahme abgegeben, sondern in seiner Äußerung nur auf die faktischen Folgen eines möglicherweise der Berufung stattgebenden Urteils für die laufende und zum Zeitpunkt der Stellungnahme bereits beinahe abgeschlossenen Qualifikation zur 3. Liga hingewiesen. Einen eigenen Antrag hat der Beigeladene zu 2 nicht gestellt.

Entscheidungsgründe

Mit der zulässigen Berufung hat der Berufungsführer auch in der Sache Erfolg.

1.

Die Formalia für die Einlegung der Berufung (Form, Frist, Zahlung der Gebühr und des Auslagenvorschusses gem. § 37 RO) sind gewahrt und wurden auch im Verfahren von keinem Beteiligten gerügt. Die Kammer ist ferner zur Entscheidung zuständig gem. § 30 Abs. 2 i.V.m. § 27 c) RO des DHB i.V.m. § 5 Abs. 1 b) des Vertrags über die Mitteldeutsche Oberliga (4. Liga), im folgenden **MHV-Vertrag**.

2.

Die Berufung ist auch begründet. Entgegen der Auffassung des Berufungsgegners sind die mit dem Ausgangsurteil angefochtenen Bescheide rechtswidrig, so dass sie und auch das erstinstanzliche Urteil aufzuheben sind. Es mangelt den Bescheiden jedenfalls an einer tauglichen Rechtsgrundlage. Es kann daher offen bleiben, ob der Bescheid über die Spielverlustwertung zudem auf einer falschen Anwendung des Rechts (§§ 69,70 statt § 55 Abs. 3 SpO) beruht.

a)

Beiden angegriffenen Bescheiden fehlt es jedenfalls bereits an einer, mit höherrangigem Recht vereinbaren Rechtsgrundlage.

aa)

Die angegriffenen Bescheide haben eine Spielverlustwertung und eine Geldstrafe zum Gegenstand. Hierbei handelt es sich in beiden Fällen um eine sog. Vereinsstrafe. Unter einer solchen versteht man nicht etwa eine Vertragsstrafe nach §§ 339 ff. BGB, sondern es handelt sich bei ihr um ein eigenständiges verbandsrechtliches Instrument (BGHZ 21, 373, BGHZ 87, 337; hierzu auch Fritzweiler/Pfister/Summerer/Summerer in Praxishandbuch des Sportrechts, 4. Aufl., 2020, 3. Kapitel Rn. 331). Die Verhängung von Vereinsstrafen ist Ausfluss der Satzungsautonomie (§ 25 BGB, Art. 9 Abs. 1 GG). Vereinsstrafen sind Ordnungsgesamnahmen mit Strafcharakter verstanden als Disziplinarcharakter. (Nur) bei diesen handelt es sich um Vereinsstrafen im vorstehenden Sinne. Fehlt einer Maßnahme der disziplinäre Inhalt, spricht man von einem bloßen Vereinsverwaltungsakt (Summerer aaO Rn. 330). Während für eine „Geldstrafe“ ihr Disziplinarcharakter gleichsam offensichtlich ist und auch vom Berufungsgegner eingestanden wird, trifft der Strafcharakter auch auf eine „bloße“ Spielverlustwertung zu. In keinem Fall handelt es sich bei ihr nur um einen Verwaltungsakt im Rahmen der Organisation des Spielbetriebs. Summerer (aaO Rn. 332) zählt den „Punktabzug“ sowie die „Aberkennung einer Platzierung“ ebenso zu Entscheidungen mit Strafcharakter wie es das Landgericht Heidelberg in der in SpuRt 2012, 212 veröffentlichten Rechtssache angenommen hat, der eine Spielverlustwertung nach Teilnahme eines Spielers zugrunde lag, der einen nicht unterschriebenen Spielerpass verwendete. Einer Spielverlustwertung abweichend vom sportlich ermittelten Ergebnis kommt Strafcharakter zu. Gegen diese Ansicht verfängt auch die abweichende Annahme des Berufungsgegners nicht, dass die Geldstrafe in der Rechtsordnung in § 25 geregelt sei, der Spielverlust hingegen in § 50 der SpO. Richtig ist vielmehr, dass § 5 der Satzung des DHB den Spielverlust in Abs. 1 expressis verbis zu den Strafen zählt und dies auch in den §§ 3, 19 RO wieder aufnimmt.

bb)

Der Berufungsgegner ist organisationsrechtlich ein Verband (zum Begriff Baumann/Sikora/Sikora, aaO § 3 Rn. 24) und zivilrechtlich ein Verein. Auf ihn finden somit die Bestimmungen des BGB über Vereine Anwendung. Er ist selbst nicht Mitglied des DHB iSd § 6 dessen Satzung, weil es sich bei ihm um keinen Landesverband handelt, sondern um einen Zusammenschluss (vgl. § 3 Abs. 1 der Satzung des Berufungsgegners) dreier Landesverbände (Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen), die ihrerseits organisationsrechtlich Verbände und zivilrechtlich Vereine sind. Der Berufungsgegner organisiert einen eigenen Spielbetrieb und nimmt zudem jedenfalls mittelbar am Spielbetrieb des DHB auf Grundlage von § 3 Abs. 3 SpO im Wege eines zwischenverbandlichen Wettbewerbs teil. Gem. § 1 Abs. 2 S. 2 SpO sind in diesem Fall die Spielleitenden Stellen vertraglich zu bestimmen. Im Verhältnis zum DHB mag somit die Organisation des Spielbetriebs auf vertraglicher Ebene erfolgen, im konkreten Fall auf Basis des MHV-Vertrags. Dies ändert aber nichts daran,

dass der Berufungsführer ein Verein ist, mit eigenen Mitgliedern, deren Mitglieder (Vereine, die den Handballsport betreiben) seinerseits an Wettbewerben teilnehmen, die er ausrichtet. Um einen solchen Wettbewerb handelt es sich der Mitteldeutschen Oberliga, in deren Rahmen das streitgegenständliche Spiel zwischen dem Berufungsführer und dem Beigeladenen zu 1 ausgetragen wurde. Dieser Spielbetrieb mag nach dem Verständnis der SpO des DHB somit (auch) eine vertragliche Grundlage haben, im Verhältnis der teilnehmenden Vereine fehlt es hieran aber. Sie schließen sich gerade nicht auf vertraglicher Grundlage zur Teilnahme an einem Spielbetrieb zusammen, so dass sie nicht unmittelbar vertraglich berechtigt und verpflichtet wären. Der einzelne Handballverein und damit der auch der einzelne Handballspieler nimmt am Spielbetrieb der 4. Liga, soweit sie vom Berufungsgegner organisiert und durchgeführt wird, vielmehr in der Weise teil, dass „sein“ Mitgliedsverband, also etwa der Sächsische Handball-Verband, einerseits Mitglied des Berufungsgegners ist und andererseits Vertragspartner des MHV-Vertrags.

cc)

Die Rechtmäßigkeit der Bescheide ist somit an den rechtlichen Bestimmungen, die der Berufungsgegner selbst erlassen hat, zu messen. Konkrete Grundlage für die Durchführung des Spielbetriebs der 4. Liga sind die Durchführungsbestimmungen des Berufungsgegners für seinen Spielbetrieb. Öffentlich zugänglich sind nur noch die für den Spielbetrieb 2024/2025, die jedoch erst im April 2024 und damit nach dem streitgegenständlichen Spiel beschlossen und veröffentlicht wurden. Dass die Durchführungsbestimmungen 2023/2024 weitergehende Bestimmungen zu Gunsten des Berufungsgegners enthalten, hat dieser nicht dargetan. Hierauf kommt es im Ergebnis auch nicht an. Ziff. 1 der aktuellen Durchführungsbestimmungen verweist zwar darauf, dass die Satzung und Ordnungen des Deutschen Handballbundes in der jeweils gültigen Fassung und der Vertrag des MHV gelten. Ziff. 2 verweist zudem darauf, dass Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen deren Anlagen nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des DHB geahndet werden. Schließlich bestimmt § 1 des MHV-Vertrags eine Teilnahme am Spielbetrieb auf „der Grundlage der Satzung und Ordnungen des DHB sowie der Satzung des Mitteldeutschen Handball-Verbands.“

Eine Anknüpfung an die Satzungen und Ordnungen des DHB findet sich somit sowohl in den (aktuellen) Durchführungsbestimmungen als auch im MHV-Vertrag. Dies ist jedoch im Falle einer Vereinsstrafe nicht ausreichend. Vereinsstrafen können nach allgemeiner Auffassung nur verhängt werden, wenn sie eine gesetzliche oder jedenfalls satzungsgemäße Rechtsgrundlage haben. Es genügt gerade nicht, wenn sie nur in Nebenordnungen verankert sind. Nur Verfahrensfragen sind einer Regelung in Nebenordnungen (z.B. Geschäftsordnungen, Rechtsordnungen und ggf. auch Durchführungsbestimmungen) zugänglich (zum Ganzen Baumann/Sikora/Baumann, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 3. Aufl., § 11 Rn. 12 ff.). In der Satzung des Berufungsgegners finden sich keinerlei Bestimmungen über Vereinsstrafen. Die in § 8 dessen Satzung normierte Pflicht, dass Mitglieder die Satzungen und Ordnungen des MHV zu befolgen haben, genügt dem nicht. Wegen ihres einschneidenden Charakters, ist die Ermächtigung zu Vereinsstrafen hinreichend konkret zu fassen, etwa ähnlich zu Baumann, aaO Rn. 24“: „Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Ordnungen verstößt, können ihm nachfolgend bestimmte Strafen auferlegt werden.“ Die Tatbestände sind somit in der Satzung selbst aufzuzählen und in Nebenordnungen allenfalls zu präzisieren. So geschieht es auch in § 5 der Satzung des DHB. Unabhängig von der Frage, ob eine dynamische Verweisung in der Satzung des Berufungsgegners auf § 5 der Satzung des DHB genügt hätte (verneinend für Regelungen mit Satzungscharakter und damit auch für Vereinsstrafen Baumann/Sikora/Sikora, aaO, § 3 Rn. 30), findet sie sich auch nicht. Die Inbezugnahme der Satzungen und Ordnungen des DHB in Durchführungsbestimmungen

und dem MHV-Vertrag genügt rechtsstaatlichen Anforderung nicht für Strafen im Rahmen eines eigenen vom Verband organisierten Spielbetriebs.

dd)

Entgegen der Auffassung der Ausgangsinstanz vermag hieran schließlich auch § 8 Abs. 1 des MHV-Vertrags, der bestimmt, dass die Vereine mit der Meldung zum Spielbetrieb der Mitteldeutschen Oberliga diesen [den MHV-] Vertrag und die Durchführungsbestimmungen anerkennen, nichts daran zu ändern. Eine taugliche und hinreichende Rechtsgrundlage für Vereinsstrafen ist er nicht. Auch die bloße Teilnahme am Spielbetrieb führt nicht zu einem konkludenten Anerkenntnis oder gar einer Unterwerfung unter die betreffenden Strafbestimmungen durch die am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften.

3.

Die Kammer verkennt nicht die mit der Entscheidung verbundenen einschneidenden Rechtsfolgen, die einen Art „hinkenden Spielbetrieb“ des Berufsggners zur Folge zu haben. Ein solcher kann nämlich vom Berufsggnern organisiert und durchgeführt werden, indes ohne dass es ihm (derzeit) mangels satzungsgemäßer Rechtsgrundlage möglich ist, Verstöße, die das Niveau einer Vereinsstrafe haben, hiergegen zu sanktionieren. Während sich für die Zukunft eine Anpassung der Satzung empfiehlt, hat es allgemein mit Strafen in der Vergangenheit jedenfalls insoweit sein Bewenden, als sie in Bestandskraft erwachsen sind. Die fehlende satzungsgemäße Rechtsgrundlage hat somit nicht zur Folge, dass sie auch noch gleichsam nach Jahr und Tag einer Anfechtung zugänglich wären. Insoweit verbleibt es bei den Bestimmungen der Rechtsordnung des DHB, auf die durchaus wirksam verwiesen werden kann und worden ist, im Falle von Vereinsstrafen nur eben aber nicht ohne auch eine satzungsgemäße Rechtsgrundlage.

b)

Für den Bescheid über die Spielverlustverwertung gilt ergänzend. Es kann offen bleiben, ob im konkreten Fall der Spielerin eine etwaige fehlende Teilnahmeberechtigung sich aus den §§ 69, 70 SpO ergibt. Richtig ist, dass diese Spielerin eine Spielberechtigung für die 2. Bundesligamannschaft des Berufungsführers und zudem für S. ein Zweitspielrecht besitzt. Maßgeblich für die Frage ist, ob die §§ 69, 70 SpO lex specialis zu § 55 Abs. 3 SpO sind. In diesem Fall wäre tatbestandlich ein Verstoß gegen sie feststellen. Wird durch sie hingegen § 55 Abs. 3 SpO nicht verdrängt, fehlt es hieran. Die Kammer neigt der Auffassung zu, dass die §§ 69, 70 SpO im konkreten Fall nicht einschlägig sind, sondern § 55 Abs. 3 SpO zur Anwendung gelangt, mag auch die Fn. 4 hierzu missverständlich formuliert sein.

3.

Nach alledem war der Berufung stattzugeben. Es waren nicht nur die Bescheide aufzuheben, sondern auch die im Tenor ausgesprochenen spieltechnischen Folgen anzuordnen.

4.

Die Kostentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 S. 1 RO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision gem. § 30 Abs. 4a) RO zulässig. Die Revision muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts

einlegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handballbundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund, info@dhb.de, eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten Die Übermittlung als E- Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird. Innerhalb der Frist zur Revisionseinlegung sind auch die Einzahlung der Revisionsgebühr von 1.000 EUR und eines Auslagenvorschusses beim DHB nachzuweisen, soweit keine Befreiung besteht. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird im Übrigen hingewiesen.

München, den 05.06.2024 / 18.06.2024

gez.

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer